



Richtlinien der Hansestadt Uelzen für die Sportförderung

INHALTSVERZEICHNIS

1 Sportförderung	- 1 -
2 Zuwendungsarten	- 1 -
2.1 Zuschüsse zur Finanzierung von Baumaßnahmen	- 1 -
2.2 Zuschüsse für die Finanzierung von Pflege- und Sportgeräten	- 1 -
2.3 Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	- 1 -
2.4 Zuschüsse für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen	- 1 -
2.5 Zuschüsse für die Förderung der Inklusion in den Vereinen	- 1 -
2.6 Unterstützung der Vereine in der Nutzung von kommunalen Sportanlagen.	- 1 -
2.7 Zuschüsse für Vereinsjubiläen	- 1 -
3 Förderkriterien	- 1 -
3.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	- 1 -
3.2 Vergabe der Fördermittel	- 2 -
3.2.1 Allgemeine Grundsätze	- 2 -
3.2.2 Besondere Grundsätze für Investive Förderungen	- 2 -
3.2.3 Besondere Grundsätze für Unterhaltungszuschüsse	- 4 -
3.2.4 Besondere Grundsätze für Jugendzuschüsse	- 4 -
3.2.5 Besondere Grundsätze für die Förderung der Inklusion	- 4 -
3.2.6 Besondere Grundsätze für die Nutzung von kommunalen Sportanlagen .	- 4 -
3.2.7 Besondere Grundsätze für die Förderung von Vereinsjubiläen	- 5 -
3.3 Einsatz und Verwendung der Fördermittel	- 5 -
4 Antrags- und Bewilligungsbedingungen	- 6 -
4.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung	- 6 -
4.2 Auszahlung der Zuwendung	- 6 -
4.3 Nachweis der Verwendung	- 7 -
4.4 Rückzahlung von Zuschüssen	- 8 -
5 Inkrafttreten / Übergangsregelung	- 8 -

1 Sportförderung

Das Sportförderprogramm der Hansestadt Uelzen soll die Leistungen und Aktivitäten der örtlichen Sportvereine unterstützen, um optimale Bedingungen für die Ausübung des Sports mit seinen vielfältigen Erscheinungsformen zu erreichen.

2 Zuwendungsarten

Zuwendungsarten sind

- 2.1 Zuschüsse zur **Finanzierung von Baumaßnahmen zur Bestandssicherung oder Bestandsentwicklung** von vereinseigenen oder dauerhaft zur Nutzung überlassenen Sportanlagen,
- 2.2 Zuschüsse für die **Finanzierung von Pflege- und Sportgeräten**,
- 2.3 Zuschüsse für die **Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen**,
- 2.4 Zuschüsse für die **Förderung der Jugendarbeit** in den Vereinen,
- 2.5 Zuschüsse für die **Förderung der Inklusion** in den Vereinen,
- 2.6 Unterstützung der Vereine in der **Nutzung von kommunalen Sportanlagen** sowie
- 2.7 Zuschüsse für **Vereinsjubiläen**.

3 Förderkriterien

3.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 3.1.1 Gefördert werden können nur Sportvereine, die ihren Sitz und ihre Sportanlagen im Gemeindegebiet der Hansestadt Uelzen haben und ordentliche Mitglieder des Landessportbundes (LSB) sind.
- 3.1.2 Die Vereine müssen gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sein.
- 3.1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.1.4 Die Fördermittel müssen zu unmittelbar sportlichen Zwecken eingesetzt werden und das Antragsvorhaben muss im Rahmen dieser Richtlinien als förderungswürdig anerkannt sein.

3.2 Vergabe der Fördermittel

3.2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Gewährung eines Zuschusses setzt insbesondere voraus, dass der Zuschussempfänger

- 3.2.1.1 alle anderen Fördermöglichkeiten nach einer Beratung durch den zuständigen Sportbund ausgeschöpft hat,
- 3.2.1.2 die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Bewilligungsbedingungen anerkennt und sich verpflichtet, gewährte Sportförderungsmittel dem Antrag und Bewilligungsbescheid zweckentsprechend und sparsam einzusetzen,
- 3.2.1.3 die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel grundsätzlich durch ordnungsgemäße Verwendungsnachweise belegen kann, und
- 3.2.1.4 mit dem Vorhaben gemeinnützige Ziele verfolgt.

3.2.2 Besondere Grundsätze für Investive Förderungen

3.2.2.1 Für Baumaßnahmen können Zuschüsse gewährt werden, wenn

- 3.2.2.1.1 die förderungsfähigen Gesamtkosten grundsätzlich mindestens 3.000 EUR betragen,
- 3.2.2.1.2 der Sportverein angemessene Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten erbringt und diese im Finanzierungsplan ausweist, und
- 3.2.2.1.3 das Grundstück, auf dem die Investition vorgenommen werden soll, im Eigentum des Zuschussempfängers steht und er sich mit der Eintragung einer Buchgrundschuld in Höhe des gewährten Zuschusses einverstanden erklärt, wenn dies von der Hansestadt verlangt wird. Dem Eigentum stehen langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtvertrag oder Erbbaurecht) mit einer Laufzeit von in der Regel mindestens 12 Jahren - gerechnet vom Tage der Ausstellung des Bewilligungsbescheides an - gleich.

3.2.2.2 Der Zuschuss für Baumaßnahmen kann betragen:

- 3.2.2.2.1 **25 % für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung** (Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlage erforderlich sind, Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Ersatzbauten.)
- 3.2.2.2.2 **35 % für Baumaßnahmen zur Bestandsentwicklung** (Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten).

- 3.2.2.3 Zuschüsse für die Beschaffung von vereinseigenen Pflege- und Sportgeräten können gewährt werden, wenn der Anschaffungswert des Gerätes mindestens 300 EUR beträgt. Jedes Gerät stellt dabei eine selbständige Einheit dar. Ausnahmen bilden notwendige Sets von Sportgeräten, die als Einzelgerät für die Sportart nicht nutzbar wären (z.B. Judomatten) und in der Summe mindestens 300 EUR kosten. Kraft- und Fitnessgeräte werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
- 3.2.2.4 Der Zuschuss für die Beschaffung von vereinseigenen Pflege- und Sportgeräten kann bis zu 25 % der Anschaffungskosten betragen, jedoch max. 5.000 EUR.
- 3.2.2.5 Der Zuschuss für die Beschaffung von vereinseigenen Pflege- und Sportgeräten im Gerätepool (gemeinschaftliche Nutzung von zwei oder mehreren Vereinen) kann bis zu 50 % der Anschaffungskosten betragen, jedoch max. 10.000 EUR.
- 3.2.2.6 Sonstige Anschaffungen für sportliche Zwecke können in begründeten Fällen in gleicher Weise gefördert werden.
- 3.2.2.7 Nicht gefördert werden
- 3.2.2.7.1 alle mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Kosten,
- 3.2.2.7.2 Kosten, die durch den Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen, sowie Verluste durch außerordentliche Abschreibungen,
- 3.2.2.7.3 Kosten, die für die Sanierung von Bodenaltlasten entstehen,
- 3.2.2.7.4 konzessionierte Räume nach dem Gaststättengesetz,
- 3.2.2.7.5 kommerziell genutzte Anlagen (Anlagen, die Nichtmitgliedern gegen Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt werden),
- 3.2.2.7.6 Anlagen, die nicht direkt der Sportausübung dienen (z.B. Saunabereiche, Hausmeisterwohnungen, Garagen, Kassenhäuschen, Zuschauer- und Außenanlagen, Barrieren, Banden- und Tribünenwerbung, Stellplätze und Zuwegungen (soweit nicht baurechtlich vorgeschrieben),
- 3.2.2.7.7 der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist,
- 3.2.2.7.8 Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

3.2.3 Besondere Grundsätze für Unterhaltungszuschüsse

3.2.3.1 Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen (Freianlagen, sowie gedeckte Anlagen), auf / in denen regelmäßig ein geordneter Übungs- und Wettkampfbetrieb durchgeführt wird, erhalten die Vereine ohne Antrag jährlich Zuschüsse in folgender Höhe:

- Sportanlagen bis zu 20.000 qm Fläche	1.500 EUR
- jede weitere angefangene Fläche von 5.000 qm	300 EUR
- und gedeckte Sportanlagen	800 EUR

3.2.3.2 Die Flächen sind durch Katasterauszüge nachzuweisen.

3.2.3.3 Die in den Richtlinien vorgesehenen Pauschalen werden ohne Verwendungsnachweis gewährt.

3.2.3.4 Für die außerhalb des Stadtgebietes Uelzen gelegene Sportanlage des TSV Niendorf / Halligdorf wird auf Antrag der Unterhaltungszuschuss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgesetzt.

3.2.4 Besondere Grundsätze für Jugendzuschüsse

3.2.4.1 Uelzener Turn- und Sportvereine erhalten ohne Antrag und ohne Nachweis für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder - Angabe aus dem jährlichen Bestandserhebungsbogen des KSB (Stichtag 31.12. des Vorjahres) – jährlich einen zweckgebundenen pauschalen Zuschuss in Höhe von je 8 EUR pro Mitglied, für die Förderung der Jugendarbeit.

3.2.5 Besondere Grundsätze für die Förderung der Inklusion

3.2.5.1 Vereinen mit anerkannter Behindertensportabteilung kann jährlich auf Antrag für ihre Mitglieder der Behindertensportabteilung – Angabe aus dem jährlichen Bestandserhebungsbogen des KSB (Stichtag 31.12. des Vorjahres) ein pauschaler Zuschuss in Höhe von max. 15 EUR pro Mitglied der Behindertensportabteilung gewährt werden.

3.2.6 Besondere Grundsätze für die Nutzung von kommunalen Sportanlagen

3.2.6.1 Die städtischen Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze (Schulsportanlagen) werden, soweit diese nicht für den Schulsport benötigt werden, vorrangig den Mitgliedsvereinen des KSB und den jeweiligen Fachverbänden, wenn ein Uelzener Verein bei ihm gemeldet ist, für den Trainings- und für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus im Einzelfall auch ortsansässigen Betriebssportgemeinschaften und für sonstige Nutzungen. Die Regelungen zur Vergabe sind in der Richtlinie zur Vergabe von Schulsportanlagen festgelegt.

3.2.6.2 Die Hansestadt Uelzen wirkt darauf hin, dass das Hallen- und Freibad den Schulen, Schwimmsportvereinen und den Vereinen mit Schwimmsportabteilungen für Trainings- und Wettkampfwertwecke durch die Stadtwerke zu ermäßigten Eintrittspreisen zur Benutzung überlassen wird. Die Vergabe der Benutzungszeiten durch die Stadtwerke soll in Abstimmung mit dem Kreisfachverband Schwimmen und dem KSB erfolgen.

3.2.7 Besondere Grundsätze für die Förderung von Vereinsjubiläen

3.2.7.1 Uelzener Sportvereine können auf Antrag und Nachweis für das Jubiläum einen Zuschuss erhalten. Dabei würdigt die Hansestadt Uelzen jedes 25. Jubiläum und alle folgenden Jubiläen, die durch 25 teilbar sind, wie folgt:

Pauschalbetrag	=	100,00	EUR	zzgl.
Mitglieder bis 18 Jahre	x	1,00	EUR	
Mitglieder ab 18 Jahre	x	0,50	EUR	

Angaben aus dem jährlichen Bestandserhebungsbogen des KSB (Stichtag 31.12. des Vorjahres)

3.3 Einsatz und Verwendung der Fördermittel

3.3.1 Die Hansestadt Uelzen kann verlangen, dass der Zuschussempfänger seine Sportanlagen und mit Zuschüssen der Hansestadt angeschafften Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall auch für andere Sportvereine und für städtische Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung stellt. Die Eigennutzung darf jedoch dadurch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden.

3.3.2 Aus einer Zuwendung beschaffte Gegenstände sind für eine im Zuwendungsbescheid bestimmte Zeit zweckentsprechend zu nutzen und aufzubewahren.

3.3.3 Die Zweckbindungsdauer für Baumaßnahmen beträgt 12 Jahre, für Geräte fünf Jahre.

4 Antrags- und Bewilligungsbedingungen

4.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 4.1.1 Anträge auf Sportfördermittel müssen - soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist - schriftlich gestellt werden. Die Anträge müssen von den nach der Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
- 4.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen in der Regel bis zum 1. September des Vorjahres, für das der Zuschuss beantragt wird, gestellt werden.
- 4.1.3 Die Bestätigung eines Antrageinganges berechtigt zum Baubeginn bzw. zum Beginn der Maßnahme oder der vorgesehenen Anschaffung auf eigenes Risiko.
- 4.1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung einer Maßnahme nach den Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum oder für gleiche oder ähnliche Maßnahmen gezahlt worden sind.
- 4.1.5 Sportfördermittel für die Förderung von Maßnahme nach den Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt.
- 4.1.6 Liegen mehr Anträge für die Förderung von Maßnahme nach den Ziffern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie vor, als Haushaltsmittel vorhanden sind, so entscheidet das zuständige Gremium der Hansestadt Uelzen auf Grundlage eines vom Fachausschuss empfohlenen Vorschlages.
- 4.1.7 Die für Baumaßnahmen vorzulegenden Antragsunterlagen richten sich nach den jeweils gültigen in der Richtlinie des Landessportbundes festgelegten Bestimmungen.
- 4.1.8 Bei Pflege- und Sportgeräten und sonstigen Anschaffungen für sportliche Zwecke sind dem Antrag ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.

4.2 Auszahlung der Zuwendung

- 4.2.1 Zuschüsse für Baumaßnahmen werden in der Regel nach Vorlage von spezifizierten Rechnungsbelegen samt Zahlungsnachweis in Form von Abschlägen entsprechend des städtischen Anteils an der Gesamtfinanzierung gezahlt. Dabei ist ein Sicherungseinbehalt in Höhe von 10 % des Gesamtzuschusses vorzusehen. Dieser wird erst nach Abschluss des Bauvorhabens und Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Fördermittel können auf mehrere Jahre verteilt und übertragen werden. Ein Gesamtzuschussbetrag von weniger als 2.500 EUR soll in einer Summe nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.

- 4.2.2 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach den veranschlagten Kosten. Für Auszahlungen dagegen sind die tatsächlich entstehenden Gesamtkosten maßgebend. Ermäßigen sich die tatsächlichen Gesamtkosten, so ermäßigt sich der auszuzahlende Zuschuss entsprechend. Ergibt die Endabrechnung, dass sich die Gesamtkosten erhöht haben, ist grundsätzlich keine Erhöhung des Zuschusses vorgesehen. Sofern es zu einer Überfinanzierung gekommen ist, kann der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt bzw. anteilig zurückgefordert werden. Für wesentliche Änderungen bei der Bauausführung ist die Genehmigung der Hansestadt Uelzen erforderlich.
- 4.2.3 Zuschüsse für Pflege- und Sportgeräte und sonstige Anschaffungen für sportliche Zwecke werden nach Lieferung und Vorlage der bezahlten Rechnungen ausgezahlt.
- 4.2.4 Bei Auftragsvergaben über 2.500 EUR netto sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und zu werten. Die Wertung und die Vergabe sind zu dokumentieren.
- 4.2.5 Gewährte Skonti sind in Abzug zu bringen.
- 4.2.6 Unterhaltungszuschüsse werden nach der Freigabe des Haushaltes ausgezahlt.
- 4.2.7 Jugendzuschüsse werden nach der Freigabe des Haushaltes zusammen mit den Jugendzuschüssen des Landkreises Uelzen vom Landkreis Uelzen ausgezahlt.

4.3 Nachweis der Verwendung

- 4.3.1 Als Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht über die durchgeführten Baumaßnahmen vorzulegen mit einem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben für das Vorhaben und den dazugehörigen Rechnungs- und Zahlungsbelegen, sowie die Vergabedokumentation nach Ziffer 4.2.4 dieser Richtlinie. Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 4.3.2 Bei Anschaffung von Pflege- und Sportgeräten ist spätestens zwei Monate nach Lieferung die Endabrechnung in Form eines Verwendungsnachweises sowie die Vergabedokumentation nach Ziffer 4.2.4 dieser Richtlinie ohne besondere Aufforderung bei der Hansestadt Uelzen vorzulegen.
- 4.3.3 Die Hansestadt Uelzen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

4.4 Rückzahlung von Zuschüssen

4.4.1 Die Sportfördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden,

4.4.1.1 soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind,

4.4.1.2 wenn im Antrag, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren falsche oder unwahre Angaben gemacht worden sind oder sonstige Gründe (Insolvenz des Vereins) vorliegen,

4.4.1.3 wenn die anerkannten Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,

4.4.1.4 wenn der Zuschussempfänger nachträglich von dritter Seite Zuwendungen erhält, die im Finanzierungsplan nicht oder nicht in dieser Höhe vorgesehen waren und dadurch eine Überfinanzierung des Vorhabens eintritt,

4.4.1.5 wenn die geförderten Baumaßnahmen oder Investitionen ohne Genehmigung der Hansestadt auf einen anderen Träger übertragen werden, oder

4.4.1.6 wenn die geförderte Baumaßnahme nicht mehr für den vorgesehenen Zweck genutzt wird.

4.4.2 Bis zum Ablauf des Jahres, in dem der Zuschuss bewilligt wurde, ist der volle Zuschuss zurückzuzahlen. Die Rückzahlungssumme verringert sich für jedes weitere Jahr bei Baumaßnahmen um 1/12 und bei Geräten um 1/5 der Fördersumme.

5 Inkrafttreten / Übergangsregelung

Die Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung des Rates der Hansestadt Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Richtlinie der Stadt Uelzen zur Sportförderung vom 1. September 2014, geändert durch Ratsbeschluss vom 11. Dezember 2017, außer Kraft. Bereits durch den Rat der Hansestadt Uelzen beschlossene Sportförderungen werden nach den Regelungen der Richtlinie vom 1. September 2014 behandelt.

Uelzen, 21. September 2020



Jürgen Markwardt
Bürgermeister